

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Schlachtgeflügel
gemäß Art. 29 / 44 VO (EU) 2020/687**

Tierhalter/in:	Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		Telefon
E-Mail-Adresse		Faxnummer

Verbringung:	von	Anzahl der Tiere
am (TT.MM.JJJJ)	<input type="checkbox"/> Truthühnern <input type="checkbox"/> Masthühnern <input type="checkbox"/> Gänsen <input type="checkbox"/> Enten <input type="checkbox"/> Legehennen	
aus	in	
<input type="checkbox"/> der Schutzzone <input type="checkbox"/> der Überwachungszone <input type="checkbox"/> dem „freien Inland“	<input type="checkbox"/> die Schutzzone <input type="checkbox"/> die Überwachungszone <input type="checkbox"/> das „freie Inland“	

Standort des Geflügels / Verladeort:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname (ggf. Farm-/Stallname)	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Transportbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	ggf. Kfz-Kennzeichen (Anhänger)
Der Verladeplan (LKW-Kennzeichen: Zugfahrzeug und Anhänger mit Zuordnung zum Stall / Betrieb) <input type="checkbox"/> ist als Anlage beigefügt. <input type="checkbox"/> wird nachgereicht. (bis spätestens 11:00 Uhr des letzten Werktags vor der Schlachtgeflügeluntersuchung)	

Empfangsbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
-------------------------	------------------------------------

Ausnahmegenehmigungen nach Ausbruch einer Aviären Influenza

Name/Firmenname	Faxnummer
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	zuständiger Landkreis:

voraussichtlicher Versandbeginn (Verladebeginn) TT.MM.JJJJ SS:MM Uhr	voraussichtliche Schlachtung: (TT.MM.JJJJ)
---	--

Die Biosicherheitsmaßnahmen werden eingehalten.

Es wird zugesichert, dass die Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.

Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Genehmigung der Veterinärbehörde: (von der Veterinärbehörde auszufüllen!)	Datum
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.	Stempel, Unterschrift

Übersendung des Antrages:

Per Email: vet.lm@kreis-wesel.de

Per Fax: 0281/207/7800

Hinweise zur Beachtung zum Verbringen von Schlachtgeflügel aus der Schutzzone/Überwachungszone(Sperrzone)

(ehemals Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet (Restriktionszone))

Die Anmeldung zur Schlachtgeflügeluntersuchung ist wie gehabt vorzunehmen.

Der Antrag für die Ausnahmegenehmigung ist **mindestens 2 Werktage** vor dem Versand zur Schlachtung zu stellen.

Der Antrag ist gut leserlich auszufüllen, am besten direkt am Computer.

Der Schlachthof sollte nach Möglichkeit in derselben Schutzzone bzw. Überwachungszone wie der Herkunftsbetrieb liegen. Sollte dies nicht möglich sein, sollte der Schlachthof so nah wie möglich am Herkunftsbetrieb liegen.

Eine Genehmigung zur Schlachtung von Geflügel wird nur erteilt, wenn vorher virologische Untersuchungen auf Influenzavirus gemäß folgendem Schema durchgeführt wurden:

Schutzzone (ehemals Sperrbezirk)	Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)
- mind. 60 Tiere mittels kombinierter Rachen und Kloakentupfer - Probenahme innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung - verendete Tiere sind in die Beprobung einzubeziehen	- mind. 40 Tiere mittels kombinierte Rachen und Kloakentupfer - Probenahme innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung - verendete Tiere sind in die Beprobung einzubeziehen
Beispiele:	Beispiele:
1 Stall 60 Korbputer	1 Stall 40 Korbputer
2 Ställe 60 Korbputer je Stall	2 Ställe 40 Korbputer je Stall
3 Ställe 60 Korbputer je Stall	3 Ställe 40 Korbputer je Stall

Die Untersuchungsergebnisse sind bei der Schlachtgeflügeluntersuchung vorzulegen und zudem vorab per EMail an tiko@kreis-wesel.de oder per Fax an 0281 207 7800 zu senden.

LKW-Kennzeichen und Anhänger/Auflieger sind bis spätestens um 11:00 Uhr des letzten Werktags (Montag bis Freitag) vor der Schlachtgeflügeluntersuchung dem Veterinäramt schriftlich möglichst schon mit dem Antrag mitzuteilen. Sofern mehrere Fahrzeuge bzw. Ställe betroffen sind ist vorab ein Verladeplan (Zuordnung Stall und Fahrzeug bzw. Anhänger) vorzulegen.

Die Transporte müssen über die großen Verkehrsachsen, unter Meidung der näheren Umgebung von Geflügelhaltungen und ohne Unterbrechungen oder Entladungen bis zum Schlachtbetrieb organisiert werden.

Die Schlachtgeflügeluntersuchung durch den amtlichen Tierarzt findet innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen des Geflügels statt. Liegen die LKW-Kennzeichen und/oder die Untersuchungsergebnisse nicht rechtzeitig vor, muss die Ausnahmegenehmigung im Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Jülicher Str. 4, 46483 Wesel abgeholt werden.

Sofern der Antrag nicht vollständig ausgefüllt ist, kann dieser nicht bearbeitet werden!

Hinweise:

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstellung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

Die Genehmigung ist kostenpflichtig; der Gebührenbescheid wird später zugestellt

Hinweise zum Datenschutz

Soweit es für die Durchführung der Antragsverfahren erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter:

Verantwortlicher: Landrat des Kreises Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel

Datenschutzbeauftragter: Datenschutzbeauftragter des Kreises Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel

Aufsichtsbehörde:

NRW: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf; Tel.: 0211/38424-0; Fax: 0211/38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Niedersachsen: Landesbeauftragte für Datenschutz in Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 05 11/120-45 00, Telefax: 05 11/120-45 99, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

2. Datenerhebung:

Die im Antragsverfahren erhobenen Daten und Nachweise sind erforderlich, um Ihren Antrag prüfen zu können. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

3. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, externe behördliche Datenbanken).

4. Datenweitergabe an Dritte

Zur Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen kann es erforderlich sein, dass die Veterinärbehörden die Daten im Einzelfall an andere öffentliche Stellen weitergibt (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, Untersuchungsämter, externe behördliche Datenbanken, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, behördliche Stellen für statistische Erhebungen, EU-Mitgliedstaaten und Drittländer). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

5. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, Recht auf Widerspruch und Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Kreises Wesel. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung dieses Antragsverfahrens oder im Rahmen der allgemeinen Überwachung dieses Rechtsbereiches nicht mehr erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Unter den Einschränkungen des Art. 21 DSGVO besteht auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften oder der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden.

zum Merkblatt